

RS UVS Kärnten 1994/03/14 KUVS-157-158/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1994

Rechtssatz

Um das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug als Nebeneinanderfahren zu beurteilen, muß es sich um eine Fahrzeugreihe handeln, die sich auf dem zweiten Fahrstreifen bewegt. Das ist dann nicht anzunehmen, wenn auf einer Autobahn ein einziges Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen fährt, sohin nicht von einem Nebeneinaderfahren sondern von einem Überholmanöver auszugehen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at